

## 1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich für jeden Einkauf von **Kunststoff-Packungen AG** (nachfolgend **KG**) beim Partner. Wo aber KG und der Partner ausdrücklich eine andere schriftliche Regelung vereinbart haben, geht diese andere Regelung den Einkaufsbedingungen vor.

1.2. Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Bestellung von KG als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners in der Offerte oder Auftragsbestätigung werden von KG nicht anerkannt und haben keine Geltung. Eine Bezugnahme in der Bestellung von KG auf Angebotsunterlagen des Partners oder eine Bezugnahme von KG auf Lieferscheine des Partners (z.B. die Unterzeichnung von Lieferscheinen zwecks Quittierung des Wareneingangs) bedeutet keine Anerkennung von Allgemeinen Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen oder irgendwelcher anderer kaufmännischer Bedingungen des Partners.

1.3. Die Annahme eines Einzelvertrages (z.B. Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag) ist KG umgehend zu bestätigen. Das Stillschweigen auf eine schriftliche Bestellung von KG gilt in jedem Fall als Zustimmung zu den darin genannten Bedingungen sowie diesen AEB, auch wenn diese von der Offerte des Partners abweichen.

1.4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung bzw. von diesen AEB ab, hat der Partner in der Auftragsbestätigung deutlich auf die Abweichung hinzuweisen. KG ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn KG ihr ausdrücklich schriftlich zustimmt. Eine vorbehaltlose Annahme der Lieferung oder Leistung gilt nicht als Zustimmung. Das Stillschweigen von KG auf eine von der Bestellung bzw. von diesen AEB abweichende Auftragsbestätigung oder auf einen von der Bestellung bzw. von diesen AEB abweichenden Lieferschein des Partners gilt nicht als Zustimmung zur Auftragsbestätigung.

## 2. Zeichnungen, sonstige Unterlagen, geistiges Eigentum

2.1. Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von KG hat der Partner eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler, Unklarheiten und Widersprüche zu überprüfen. Festgestellte Unklarheiten, Fehler oder Widersprüche hat der Partner KG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.2. Vereinbarte Ausführungszeichnungen hat der Partner KG in Kopie kostenlos zu Eigentum zu überlassen. Dies gilt auch bei Ausführungsänderungen.

2.3. Im Falle von Verträgen, welche die Erarbeitung einer technischen Problemlösung zum Gegenstand haben, stehen Erfindungen des Partners, darauf anzumeldende, angemeldete oder erteilte Schutz-

rechte KG zu. Entsprechendes gilt für andere technische Lösungen oder nicht zum Stand der Technik gehörendes technisches Know-how. Der Partner tritt sämtliche Schutzrechte, insbesondere Patent- und Urheberrechte, und alle mit diesen verbundenen Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen, welche er im Rahmen dieses Vertrages erzielt, an KG ab. Das Entgelt für die Übertragung der Schutzrechte ist im Kaufpreis enthalten.

2.4. Werkzeuge die vom Partner zu Gunsten von KG hergestellt und von KG bezahlt werden, gehen im Zeitpunkt der Zahlung ins Eigentum von KG über. Sie verbleiben im Besitz des Partners, sind aber als im Eigentum von KG stehend zu kennzeichnen (Besitzkonstitut).

## 3. Lieferfrist, Lieferort und Teillieferung

3.1. Die von KG in der Bestellung angegebene Lieferfrist ist bindend. Enthält die Bestellung keine Angaben über Lieferfristen, so ist die Ware innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Bestellung beim Partner an KG zu liefern. Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen und/oder -termine sind verbindlich; mit deren Ablauf gerät der Partner ohne weiteres in Lieferverzug.

3.2. Etwaige Lieferschwierigkeiten sind KG unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. KG ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1%, insgesamt aber nicht mehr als 15%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die Geltendmachung eines die Verzugsentschädigung übersteigenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Nebst der Verzugsentschädigung und der Geltendmachung eines die Verzugsentschädigung übersteigenden Schadens kann KG dem Partner bei Lieferverzug eine Nachfrist von 5 Tagen ansetzen und bei unbenutztem Ablauf der Frist entweder auf die Leistung verzichten und Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

3.3. Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2010). Bestimmungsort ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, der Sitz von KG.

3.4. Die Lieferungen sind termintreu zu leisten. Bei früherer Anlieferung hat KG das Recht, die Lieferung abzulehnen oder die Rücksendung auf Kosten des Partners zu veranlassen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei KG auf Kosten und Gefahr des Partners. Die Bezahlung der Rechnung hat diesfalls bezogen auf den vereinbarten Termin zu erfolgen.

3.5. KG ist nicht verpflichtet, unvollständige Lieferungen (z.B. Teillieferungen) entgegenzunehmen.

## 4. Gewährleistung

4.1. Der Partner gewährleistet die Leistungsfähigkeit, insbesondere die Leistungsdaten, der Ware für den vereinbarten oder ihm erkennbaren Verwendungszweck. Der Partner sichert zu, dass er die Ware selber herstellt. Zieht er zur Herstellung der Ware Dritte bei, ist die vorgängige schriftliche Zustimmung von KG einzuholen.

4.2. Der Partner sichert zu, dass die Ware die vereinbarte Qualität und die vereinbarten Eigenschaften aufweist. Die Bestimmungen über die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht werden ausdrücklich wegbedungen. KG kann Mängel während der Gewährleistungsfrist jederzeit rügen.

4.3. Der Partner sichert zu, dass die Lieferung den zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen sowie den Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzregeln am Bestimmungsort wie auch am Verwendungsort entspricht.

4.4. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche ist KG im Gewährleistungsfall in jedem Fall berechtigt, nach seiner Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung, Wandlung oder Preisminderung zu verlangen. Als Folge der Gewährleistungsverletzung durch den Partner steht dem Partner kein Entgelt für eine allfällige Nutzung der Ware durch KG zu, wenn sich KG für eine Ersatzlieferung oder Wandlung des Vertrages entscheidet. Nebst den obgenannten Ansprüchen steht KG ein Anspruch auf Ersatz des durch den Mangel verursachten Schadens (ob direkt oder indirekt bzw. unmittelbar oder mittelbar) zu. Der Schadenersatzanspruch von KG setzt kein Verschulden des Partners voraus.

4.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate seit Lieferung. Die Frist verlängert sich um den Zeitraum zwischen Erhalt und tatsächlicher Ingebrauchnahme der Ware; allerdings kann eine solche Verlängerung nicht 12 Monate überschreiten. Für Bauwerke oder Einbauten in unbewegliche Sachen beträgt die Frist fünf Jahre seit der schriftlichen Abnahmeerklärung von KG.

4.6. Der Partner stellt KG von einer eventuellen Produkthaftung/Produktehaftpflicht frei, soweit der Produkthaftungs- bzw. Produktehaftpflichtanspruch durch die Ware verursacht worden ist. Auf Aufforderung hat der Partner zu belegen, dass das Produkthaftungsrisiko durch eine Versicherung ausreichend gedeckt wird.

## 5. Vergütung und Zahlung

5.1. Die Preise verstehen sich DDP (Incoterms 2010). Bestimmungsort ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, der Sitz von KG.

5.2 Als Zahlungsziel ist vereinbart: 14 Tage 3% Skonto, 45 Tage netto.

5.3. Eine ordnungsgemässe und vollständige Rechnungslegung sowie der Eingang

der Ware am Bestimmungsort ist Fälligkeit voraussetzung für die Kaufpreiszahlung. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Rechnung alle gesetzlich erforderlichen Angaben zu enthalten hat, unter besonderer Berücksichtigung des Mehrwertsteuerrechts. Zudem hat die Rechnung des Partners die Bestell-, Referenz- und Artikelnummer von KG aufzuweisen.

5.4. Nach erteilter Schlussrechnung sind Nachforderungen ausgeschlossen.

5.5. Zur Abtretung von Forderungen, die der Partner KG gegenüber hat, bedarf er der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KG.

## **6. Rechte Dritter, Know-how, Vertrauliche Informationen**

6.1. Der Partner garantiert, dass durch seine Lieferung beziehungsweise deren Verwendung durch KG Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Unbeschadet des Rechtes von KG, im Falle solcher Schutzrechtsverletzungen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen, wird der Partner KG vollumfänglich von Ansprüchen Dritter freistellen.

6.2. Der Partner wird das Know-how von KG und alle vertraulichen Informationen, von denen er zum Zweck oder im Rahmen der Vertragsverhandlung und/oder -erfüllung Kenntnis erlangt, insbesondere durch von KG überlassene Unterlagen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KG weder zu eigenen Zwecken verwenden noch Dritten zugänglich machen. Diese Verpflichtung hat der Partner auch an seine Mitarbeiter zu überbinden.

6.3. Diese Verpflichtung endet 5 Jahre nach dem Ende der Vertragsbeziehung. Verletzt der Partner diese Geheimhaltungsverpflichtung, hat er KG für jede Verletzung eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 100'000 zu zahlen, welche ohne Nachweis eines Schadens geschuldet ist. Die Geltendmachung eines die Konventionalstrafe übersteigenden Schadens sowie unmittelbare Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes bleibt vorbehalten. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den Partner nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung.

6.4. Von KG überlassene Unterlagen darf der Partner ohne Zustimmung nicht vervielfältigen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat er sie unverzüglich zurückzugeben, elektronisch gespeicherte Unterlagen hat er unwiederbringlich zu löschen.

## **7. Schlussbestimmungen**

7.1. Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) und unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

7.2. Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz der KG zuständig. KG ist aber auch berechtigt, die Gerichte am Sitz/Wohnsitz des Partners anzurufen.

7.3. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertragsänderungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich ausgefertigt worden sind.

7.4. Sollte eine vertragliche Bestimmung ungültig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Eine solche Bestimmung ist durch eine andere, gültige, zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

7.5 Schriftlich bedeutet durch Aufzeichnung von Angaben (inkl. E-Mail oder Fax).

7.6 Der Partner ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von KG an Dritte abzutreten.

**Ausgabe: April 2016**